

Kurztitel

Seeschiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 174/1981 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.12.2018

Abkürzung

SeeSchFG

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**II. ABSCHNITT****Zulassung zur Seeschiffahrt und Eintragung****Allgemeines**

§ 7. (1) Die Zulassung zur Seeschiffahrt ist mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusprechen; sie ist an die Person des Eigentümers und das Seeschiff gebunden.

(2) Mit der Zulassung zur Seeschiffahrt ist das Recht und die Pflicht zur Führung der Seeflagge verbunden.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat über die Zulassung zur Seeschiffahrt eine Urkunde auszustellen, welche die Bezeichnung Seebrief führt. Diese Urkunde gilt als Bescheid.

(4) Der Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes hat dafür Sorge zu tragen, daß der Seebrief im Original stets an Bord mitgeführt wird.

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2018

Gesetzesnummer

10011537

Dokumentnummer

NOR40208822